

# RS OGH 2011/1/19 3Ob99/10w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.2011

## Norm

KO §30, KO §31

KO §66

## Rechtssatz

Eine Zahlungsstockung liegt vor, wenn eine ex-ante-Prüfung ergibt, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestand, dass der Schuldner in einer kurzen, für die Beschaffung der benötigten Geldmittel erforderlichen, im Durchschnittsfall (wenn Umschuldungen vorzunehmen sind; Vermögensobjekte verkauft werden sollen, Gesellschafterdarlehen vereinbart werden sollen uä) drei Monate nicht übersteigenden Frist alle seine Schulden pünktlich zu zahlen in der Lage sein wird. Eine noch längere Frist setzt voraus, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit der Beseitigung der Liquiditätsschwäche zu rechnen ist.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 99/10w

Entscheidungstext OGH 19.01.2011 3 Ob 99/10w

Veröff: SZ 2011/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126561

## Im RIS seit

22.03.2011

## Zuletzt aktualisiert am

16.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)